

(3) Die Betriebe dürfen über die Abgabe von Waren aus Beständen nur dann in der Presse bzw. durch anderweitige Inserate Angebote machen, wenn sie zur eigenhändigen Abgabe des Materials nach Abs. 2 berechtigt sind.

#### § 9

Erweist sich die Unmöglichkeit der Umsetzung bzw. des Verkaufs der meldepflichtigen Bestände gemäß §§ 5 bis 8 zum Zwecke anderweitiger Verwendung, so haben die WB bzw. Räte der Bezirke über die Verschrottung bzw. die Zuführung zur Altstoffverwertung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

#### § 10

(1) Die Großhandelsbetriebe haben für die von ihnen übernommenen Bestände, soweit es sich dabei um neuwertige und dem Lieferprogramm entsprechende Ware handelt, den jeweils geltenden Industrieabgabepreis zu zahlen, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein anderer Preis (z. B. Betriebspreis) zugrunde zu legen ist.

(2) Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zahlen die für Nutzeisen und Schrott geltenden Ankaufspreise.

(3) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven hat die Preise nach dem Zustand der betreffenden Maschinen und Materialien zu bilden. Diese Preise dürfen im Höchstfalle beim Ankauf 90 % des Betriebspreises betragen.

(4) Sofern das Material zu Industrieabgabepreisen übernommen wird und an andere Verbraucher zur Auslieferung vorgesehen ist, haben diese Kontingente für das laufende Quartal beizubringen.

#### § 11

##### Kontrolle der Durchführung

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, vierteljährlich gegenüber der Belegschaft zu berichten, wie die Bestandentwicklung im Betrieb sich verändert hat, wobei insbesondere der Belegschaft auch Kenntnis über die Höhe der gezahlten Zinsen für Sonderkredite, überfällige Kredite sowie über gezahlte Vertragsstrafen für nichtgehörige Erfüllung von Verträgen, die zu nicht absetzbaren Beständen führten, zu geben ist. Den betrieblichen Organen der Gewerkschaft wird empfohlen, ihr besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der betrieblichen Bestände zu richten und die Belegschaft auf Maßnahmen für eine Beseitigung und Verhinderung von Überplanbeständen zu orientieren.

(2) Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Vorsitzenden der Kreisplankommissionen sind verpflichtet, eine umfassende und ständige operative Kontrolle über die Durchführung dieser Anordnung zu organisieren.

(3) Die Leiter der Staatlichen Kontore sind verpflichtet, bei Auslieferung von Material die Kontrolle der von ihnen zu beliefernden Betriebe in bezug auf das Vorhandensein von nicht benötigten Materialbeständen

sowie hinsichtlich der Erfüllung der Meldepflicht zu sichern. Die Leiter der Staatlichen Kontore oder die von diesen beauftragten Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels sind berechtigt, Überprüfungen der Betriebe hinsichtlich der Bestandhaltung durchzuführen. Dieses Recht der Überprüfung erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Materialkontrollstellen bei den WB.

(4) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Kreisplankommissionen sind verpflichtet, vierteljährlich in einer Sitzung des Wirtschaftsrates bzw. der Kreisplankommission die Bestandsentwicklung zu behandeln und Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener bzw. zur Vermeidung des Entstehens neuer Überplanbestände festzulegen.

(5) Die Leiter der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission berichten vierteljährlich über die Entwicklung der Bestände und die in diesem Zusammenhang, insbesondere zur Beseitigung und Vermeidung von Überplanbeständen, getroffenen Maßnahmen an die Leitung der Staatlichen Plankommission.

#### § 12

##### Aufgaben der Kreditinstitute

(1) Das für den Betrieb zuständige Kreditinstitut ist verpflichtet, bei der Gewährung von Sonderkrediten für richtsatzgebundene Bestände (die Deutsche Investitionsbank bei der Gewährung von Sonderkrediten) die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Bei Verstößen der Betriebe gegen diese Anordnung sind durch die Kreditinstitute die gesetzlichen Kreditstrafmaßnahmen anzuwenden. Bei groben Verstößen der für die Durchführung und Einhaltung dieser Anordnung Verantwortlichen sind durch die Kreditinstitute dem dem Betrieb übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgan weitere erzieherische Maßnahmen zur Beseitigung der Planwidrigkeit vorzuschlagen.

(3) Die Kreditinstitute haben zu sichern, daß in der Berichterstattung über ausgereichte Sonderkredite die dingliche Zusammensetzung der finanzierten Überplanbestände nachgewiesen wird. Die Berichterstattung erfolgt nach einer Nomenklatur, die zwischen dem berichtspflichtigen Kreditinstitut und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, vereinbart wird.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 17. Dezember 1958 über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandhaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II 1959 S. 4) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. November 1959

##### Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden